

Betreuung Bachelorarbeiten Wintersemester 2022/23

Allgemeines

Die Erstellung einer Bachelorarbeit erfordert eine Betreuungszusage. Da erfahrungsgemäß mehr Studierende Interesse am Verfassen einer Bachelorarbeit am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht haben, als offene Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, soll die Vergabe der Betreuungszusage möglichst gerecht und leistungsorientiert erfolgen. Die Voraussetzungen für Betreuungszusagen am Lehrstuhl Told sowie die Voraussetzung für das erfolgreiche Abfassen einer Bachelorarbeit erfahren Sie im Folgenden:

Vorbereitung

Anforderungsprofil an Bachelorarbeiten nach dem UG

Bachelorarbeiten sind gemäß § 51 Abs 2 Z 7 UG eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind. Das Verfassen einer Bachelorarbeit wird laut aktuellem Studienplan mit einem Arbeitsaufwand von 8 ECTS-Punkten (= 200 Arbeitsstunden) bewertet. Dieser zeitliche Aufwand ist für eine gute Bachelorarbeit auch notwendig. Die Bachelorarbeit soll den Nachweis erbringen, dass sich Studierende mit einer Forschungsfrage auf wissenschaftlichem Niveau **eigenständig auseinandersetzen können**. Die Bachelorarbeit zielt zwar nicht primär darauf ab, neue wissenschaftliche Erkenntnisse hervorzubringen; ihr fehlt es aber an der notwendigen Eigenständigkeit, wenn sie nicht über eine schlichte Auflistung bekannter Literaturmeinungen oder der Rechtsprechung hinausgeht.

Themenfindung

Betreuungszusagen werden grundsätzlich für Themen aus dem österreichischen, europäischen oder internationalen Zivil- und Unternehmensrecht erteilt. Eine Liste mit Themenvorschlägen finden Sie untenstehend. Natürlich können Sie stattdessen auch selbst ein Thema vorschlagen. Achten Sie dabei darauf, dass Sie das Thema Ihrer Arbeit nicht zu breit fassen. Eine Bachelorarbeit, die auf einer unpräzisen Forschungsfrage basiert, kann zu umfassend und damit auch ungenau werden. Kleine und abgegrenzte Themenbereiche eignen sich daher besser. Zu bearbeiten sind Rechtsfragen (zB „Ersatzfähigkeit von Ein- und Ausbaurkosten aus dem Titel der Gewährleistung“). Bloße Faktenfragen eignen sich in der Regel weniger für wissenschaftliche Arbeiten („Voraussetzungen eines Wohnungskaufes“), sofern sie nicht rechtliche Besonderheiten aufweisen („Doppelkauf einer Immobilie“).

- 1) Einsatzgebiet und dogmatische Grundlagen des Missbrauchs der Vertretungsmacht
- 2) Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Rechtsmissbrauchs
- 3) Anwendungsbereich und Grenzen des Vertrags mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter
- 4) Insihgeschäfte: Dogmatische Begründung der Nichtigkeitsfolge
- 5) Zum Ersatz von Nutzungsentgelt im Bereicherungsrecht
- 6) Zum Zweck der Notariatsaktspflicht gemäß § 76 Abs 2 GmbHG und den Folgen eines Verstoßes (6 Ob 59/20z)
- 7) Zur Teilbarkeit von GmbH-Anteilen
- 8) Reine Vermögensschäden als Deliktserichtsstand nach Art 7 Nr 2 EuGVVO
- 9) Die dogmatische Begründung der Haftung des Abschlussprüfers gegenüber Dritten
- 10) Das Kontokorrent und seine rechtlichen Besonderheiten
- 11) Besonderheiten des unternehmerischen Zurückbehaltungsrechts (§ 369 ff UGB)
- 12) Faktische Geschäftsführung: Dogmatische Einordnung und Folgen
- 13) Der Versuch einer strafbaren Handlung als Erbunwürdigkeitsgrund (2 Ob 100/19y)
- 14) Gewährleistungsausschluss beim Gebrauchtwarenkauf (8 Ob 111/19k)
- 15) Zur Freiheitsersatzung eines nicht verbücherten Rechts (8 Ob 124/19x)
- 16) Amtshaftung des Bundes und Regressansprüche (6 Ob 183/19h)
- 17) Kapitalerhöhung bei gründungsprivilegierten GmbH (6 Ob 54/20i)
- 18) Der Bestandsschutz im Umgründungsrecht (6 Ob 210/19d)
- 19) Möglichkeiten einer vorzeitigen Beendigung einer Gründungsprivilegierung (6 Ob 112/19t)
- 20) Zu den Voraussetzungen der Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds durch eine Gesellschafterminderheit bei der GmbH (6 Ob 1/19v)
- 21) Bestellung der Geschäftsführer einer GmbH durch den Aufsichtsrat? (6 Ob 183/18g)
- 22) Zur Aufrechnung mit Ansprüchen der Gesellschaft infolge eines Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr (6 Ob 180/18s)
- 23) Zum wichtigen Grund im Sinn des § 62 Abs 3 AktG (6 Ob 18/19v)
- 24) Reichweite einer Gerichtsstandsklausel in der Satzung einer Kapitalgesellschaft (6 Ob 187/17v)
- 25) Anfechtungsbefugnis und Rechtsmissbrauch (6 Ob 169/16w, 6 Ob 113/19i)
- 26) Haftung eines Mitglieds eines Gesamtorgans und Mitverschuldenseinwand (6 Ob 3/15g)
- 27) Zur Erhaltungspflicht des Inventars und angemessener Mietzins (5 Ob 79/19g)
- 28) Zur vorzeitigen Auflösung des Mietvertrags gemäß § 1117 ABGB (5 Ob 91/19x)
- 29) Zum Ersatz des „Haushaltsführerschadens“ (2 Ob 179/18i)
- 30) Zur Haftung des Immobilienmaklers (5 Ob 125/19x)
- 31) Zur Außenhaftung von Vorstandsmitgliedern (8 Ob 17/12a)
- 32) Die zivilrechtliche Verantwortung des Veranstalters

- 33) Die Machtwechseltheorie im Sinn des § 12a Abs 3 MRG
- 34) Zur Verpfändung von GmbH-Anteilen
- 35) Nachbarrechtliche Gefährdungshaftung für Gesundheitsschäden (2 Ob 12/19g)
- 36) Zur Außenhaftung eines Organmitglieds einer AG (10 Ob 100/18f)
- 37) Räumungsanspruch nach Beendigung einer Lebensgemeinschaft (8 Ob 49/19t)
- 38) Zulässigkeit von Aufgriffsrechten für GmbH-Geschäftsanteile (6 Ob 64/20k)
- 39) Haftung des Vorstands bei Doppelorganschaft (6 Ob 209/20h)
- 40) Voraussetzungen und Reichweite des erbrechtlichen Auskunftsanspruchs einer hinzurechnungsberechtigten Person (2 Ob 227/19)
- 41) Werbung für Konsumkredite (9 Ob 57/20b)
- 42) Erwerb von Anlageprodukten mit Bitcoins und Verbrauchergerichtsstand (3 Ob 95/20x)
- 43) Anscheinsvollmacht (7 Ob 23/20p)
- 44) Doppelbestrafung im Kartellrecht? (16 Ok 2/19h)
- 45) Wandlung bei Kauf eines KFZ (10 Ob 44/19x)
- 46) Zur Freiheitsersitzung (8 Ob 124/19x)
- 47) Zur Haftung wegen Verstoßes gegen Produktbeobachtungspflichten (zB 6 Ob 215/11b)
- 48) Zur Haftung des Erwachsenenvertreters (1 Ob 52/21k)
- 49) Umlaufbeschlüsse in Vereinsorganen
- 50) Mehrfachzession einer künftig entstehenden Forderung (1 Ob 141/20x)
- 51) Zum Informationsrecht des GmbH-Gesellschafters (6 Ob 223/20t, 6 Ob 11/20s)
- 52) Zur Funktionalität des § 128 UGB
- 53) Gesellschafterausschluss nach dem GesAusG und Sicherstellung einer angemessenen Barabfindung (6 Ob 246/20z, 6 Ob 113/21t)
- 54) Zur Haftung des Abschlussprüfers
- 55) Syndikatsvertrag und Schadenersatz
- 56) Covid-19 Moratorium und Anspruch der Banken auf den Sollzinssatz (OGH 3 Ob 189/21x)
- 57) Zur Aktivlegitimation des Verbrauchers für Schadenersatzklagen nach dem UWG (OGH 4 Ob 49/21s)
- 58) Behelfe gegen Posting von Familieninterna auf Plattformen (OGH 7 Ob 197/21b)
- 59) Vaterschaft für in eingetragener Partnerschaft geborenes Kind (OGH 9 Ob 49/21b)
- 60) Haustiere in Mietwohnung (OGH 10 Ob 24/21h)
- 61) Pflanzen an der Grundstücksgrenze (OGH 10 Ob 22/21i)
- 62) Haftung von (mehreren) Ärzten für verspäteten Behandlungsbeginn (OGH 1 Ob 159/21)
- 63) Zur gewerblichen Kurzzeitvermietung von Wohnungen
- 64) Pandemiebedingte Betretungsverbote und Mietzins (OGH 3 Ob 78/21y)

- 65) Fiktive Unterhaltsbemessungsgrundlage (OGH 4 Ob 67/21p)
- 66) Ausstrahlung der Klausel-RL auf vertraglichen Schadenersatzanspruch ohne Bezug zur unzulässigen Klausel (OGH 4 Ob 131/21z)
- 67) Voraussetzungen an nicht geringfügige Mängel (OGH 8 Ob 13/21a)
- 68) Gegenstand der Prospekthaftpflichtversicherung (OGH 7 Ob 216/20w)
- 69) Das Bankgeheimnis und seine Grenzen (OGH 8 Ob 120/20k)
- 70) Ersatz eines fiktiven Pflegeaufwandes (OGH 2 Ob 43/21v)
- 71) Auseinandersetzung unter Minderjährigen und Haftung (OGH 1 Ob 74/21w)
- 72) Kindesabnahme und Schockschaden (OGH 1 Ob 211/20s)
- 73) Rechtmäßiges Alternativverhalten und ärztliche Behandlung (OGH | 5 Ob 229/20t)
- 74) Installationen durch Nichtfachmann (OGH 4 Ob 17/21k)
- 75) Pflichten des Geschäftsführers in der Krise nach der Restrukturierungsordnung (ReO, BGBl I 2021/14)
- 76) Ersatz der Detektivkosten (ua 8 Ob 112/21k)
- 77) Schadenersatz für irreführende Produktangaben (4 Ob 49/21s)
- 78) Kündigung wegen erheblich nachteiligen Gebrauchs (3 Ob 150/21m)

Bewerbung für Betreuungszusagen

Jeweils zu Semesterbeginn findet aus Gründen der Fairness ein einheitliches Bewerbungsverfahren für sämtliche Interessenten statt. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester 2022/23 läuft vom **01. bis 22. September 2022**. Später eintreffende Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, wenn nicht sämtliche Plätze bereits vergeben sind.

Ihre Bewerbung schicken Sie innerhalb des Zeitfensters als pdf-Datei bitte an lehrstuhl.told@wu.ac.at. Im Betreff bitten wir Sie auf die Bachelorarbeit hinzuweisen. Ihre Bewerbung hat einen (1) **Lebenslauf**, ein (2) **Sammelzeugnis** (inkl negativer Noten) und (3) Ihre **Themenwahl** samt kurzer Erläuterung und kurzer Begründung der Motivation zu enthalten.

Auswahlkriterien

Mindestvoraussetzung für eine Betreuungszusage ist der positive **Abschluss der Fachprüfung Zivilrecht** (schriftlich und mündlich). Darüber hinaus wird die Betreuungszusage auf Basis einer Zusammenschau folgender Kriterien vergeben:

- Lebenslauf
- Studienfortschritt

- Studienerfolg (insbesondere in den privatrechtlichen Fächern)
- Themenwahl (nachrangig)

Betreungsverhältnis

Die Betreuungs zugesagte oder Betreuungsabsage wird bis spätestens **30. September 2022** per E-Mail erteilt. Die formelle Themenzuteilung erfolgt im Rahmen einer verpflichtenden Erstbesprechung am **05. Oktober 2022 (14:00 – 16:00 Uhr)**. Nach Möglichkeit wird Ihnen dabei das gewünschte Thema zur Bearbeitung zugeteilt, soweit sich dieses für eine Bachelorarbeit eignet. Bei Überschneidungen der Themenwünsche ist generell mit einer abweichenden Zuteilung zu rechnen. Die Betreuung der Arbeit erfolgt jeweils durch Prof. Told gemeinsam mit einer Assistentin/einem Assistenten.

Verfassen der Arbeit

Rahmen für das Verfassen der Arbeit (PI GwA)

Die Betreuung des Arbeitsfortschritts erfolgt in der begleitenden PI **Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens (GwA)**. Diese Lehrveranstaltung ist daher verpflichtend parallel zum Verfassen der Bachelorarbeit zu absolvieren. Eine positive Betreuungszusage führt automatisch zur Anmeldung für die PI GwA.

Im Rahmen der PI GwA wird neben Quellenkunde, Zitierregeln und Grundzügen der Methodenlehre insbesondere das eigenständige Verfassen und Präsentieren wissenschaftlicher Texte vermittelt. Überdies besteht auch stets die Möglichkeit, informell Probleme, die beim Verfassen der Arbeit auftauchen, anzusprechen.

Der Zeitplan der PI soll Studierende beim Verfassen ihrer Arbeiten unterstützen. Zunächst ist daher verpflichtend ein Probekapitel Ihrer Bachelorarbeit abzugeben (bis 15.11.2022). Am 14.12.2022 präsentieren Sie die Kernfrage(n) Ihrer Arbeit (erg siehe auch den Zeitplan am Ende dieses Dokuments). Bis 20.12.2022 besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Abgabe Ihrer Entwurfsfassung. Nach einem Feedback erhalten Sie genügend Zeit, um die Arbeit fertigzustellen und einzureichen. Die endgültige Version der Bachelorarbeit kann schließlich auch als Hausarbeit für GwA verwendet werden. So werden mögliche Synergieeffekte bestmöglich genutzt.

Umfang und Aufbau der Arbeit

Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit sind **ca 30 Seiten Text** (bei Formatierung nach Vorlage und ohne Verzeichnisse). Dabei zählt Qualität, nicht Quantität!

Jede Bachelorarbeit besteht aus (1) Deckblatt, (2) Titelblatt, (3) Inhaltsverzeichnis, (4) Einleitung, (5) Hauptteil, (6) Schluss, (7) Literatur- und Judikaturverzeichnis. Eine **Formatvorlage** für Bachelorarbeiten finden Sie auf der Homepage des Lehrstuhls.

Wichtig ist eine **einheitliche Zitierweise**. Dabei ist es gleichgültig, ob Sie sich an die aktuellen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“ (Hrsg Dax/Hopf, 7. Auflage, 2019), „leg cit“ (Keiler/Bezemek, 3. Auflage, 2014), „Neue Zitierregeln“ (Jahnel/Sramek, 2012) oder eine sonstige, in Österreich anerkannte Zitierweise halten. Hilfe beim Erstellen der Arbeit bietet auch der Club „Rechtswissenschaftliches Arbeiten“ auf der Lernplattform learn@wu.

Anforderungen an die Arbeit

Inhaltliche Richtigkeit ist die Grundvoraussetzung für eine positive Beurteilung. **Originalität und Eigenständigkeit** sind überdies zentrale Erfordernisse jeder wissenschaftlichen Arbeit, wobei diese je nach Art der wissenschaftlichen Arbeit (Bachelor-, Masterarbeit, Dissertation) in verschiedenem Grad gegeben sein müssen. Im Rahmen von Bachelorarbeiten muss die eingenommene Perspektive oder die gewählte Struktur jedenfalls eigenständig erfolgen. Sie sollten daher jedenfalls eine eigene Perspektive auf die ausgewählte Forschungsfrage werfen und Ihre eigene Ansicht darlegen. Im besten Falle begründen Sie auch eine eigene Rechtsansicht. Fremdes Gedankengut ist in der Arbeit durch Zitate auszuweisen.

Unbedingt erforderlich ist eine **umfassende Judikatur- und Literaturrecherche**. Dazu ist eine Recherche nicht nur in der Rechtsdatenbank (RDB), LexisNexis und RIDA erforderlich, sondern auch in Beck Online, Bibliothekskatalogen und „Offline-Quellen“. Eine Recherche auch in älteren Werken ist gerade im Zivilrecht nicht nur sinnvoll, sondern auch geboten (zB Zeiller-Commentar, Klang²-Kommentar; System von Ehrenzweig). Was zitiert wird, muss aus eigener Wahrnehmung bekannt sein. Sekundärzitate aus anderen Quellen sind unzulässig.

Nachstehende Grundregeln sind jedenfalls zu beachten:

- a) Fußnotenverweise sind grundsätzlich nach dem Satzzeichen zu setzen.
- b) Werden Autoren oder Entscheidungsorgane unmittelbar im Fließtext erwähnt, so ist der Fußnotenverweis unmittelbar dort zu setzen (zB „Welser¹ vertritt...“, „nach dem EuGH² ...“).
- c) Das Erstzitat einer Quelle ist als Langzitat anzugeben, die Folgezitate können Kurzzitate sein. Bei Kurzzitaten muss aber die eindeutige Identifizierbarkeit der Quelle gewährleistet bleiben. Im Zweifelsfall kann das Kurzzitat im Literaturverzeichnis angeführt werden.

Beurteilung

Einreichfrist der Arbeit

Die Bachelorarbeit ist bis spätestens **20. Jänner 2023** abzugeben. Die Einreichung der Bachelorarbeit erfolgt elektronisch (auf learn@wu). Gleichzeitig ist das ausgefüllte und unterschriebene Deckblatt einzureichen (<http://www.wu.ac.at/students/org/thesis/bachelor>).

Fristverlängerungen werden grundsätzlich nicht erteilt. Wird die Arbeit verspätet eingereicht, erlischt Ihre Betreuungszusage. Nur in besonders gravierenden Fällen kann unter Nachweis der besonderen Gründe eine Ausnahme gemacht werden.

Beurteilung der Arbeit

Bachelorarbeiten werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- 1) Aufbau und Gliederung: Ist die Gliederung übersichtlich und der Aufbau logisch und sinnvoll? Ist in der Einleitung die Problemstellung klar umrissen? Wird diese im Hauptteil sinnvoll abgehandelt? Werden die wichtigsten Gedanken und Schlussfolgerungen im Schlussteil hervorgehoben?
- 2) Inhaltliche Richtigkeit: Wurde die Arbeit methodisch korrekt erstellt? Ist die eingenommene Rechtsansicht vertretbar?
- 3) Eigenständigkeit: Sind eigene Überlegungen des/der Autor*in erkennbar? Sind sie sichtbar von übernommenem Wissen getrennt? Ist fremdes Wissen als solches ausgewiesen?
- 4) Konsistenz der Argumentation und Ergebnissynthese: Ist die Argumentation für den/die Leser*in nachvollziehbar? Wird die Forschungsfrage beantwortet?
- 5) Kritische Reflexion: Werden verschiedene Meinungen, Thesen und Entscheidungen kritisch reflektiert oder behandelt der/die Autor*in das Thema nur oberflächlich und beschreibend?
- 6) Formale und sprachliche Korrektheit: Ist die Arbeit grammatikalisch richtig, sprachlich gelungen und ohne Rechtschreibfehler? Wie ist der Umgang mit den herangezogenen Quellen? Ist die Zitierweise einheitlich und stimmen die Fußnoten? Ist das Literaturverzeichnis vollständig?

Achtung: Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis führen zur Benotung mit „nicht genügend“!

Kernpunkte der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- Alle Qualifikationsarbeiten erfordern ein **korrektes und sorgfältiges Recherchieren und Zitieren**. Für den/die Leser*in muss stets und unmissverständlich erkennbar sein, was an fremdem geistigem Eigentum übernommen wurde. Was wörtlich und gedanklich entlehnt wird, muss deutlich erkennbar sein.
- Im Grundsatz entspricht es wissenschaftlicher Redlichkeit, primär den **Urheber einer Idee zu zitieren**; weitere Quellen werden deshalb nur neben und nach Primärquellen aufgeführt.
- **Wörtliche Übernahmen eines fremden Textes bzw. Textteils** sind durch **Zitatzeichen** oder, insbesondere bei Übernahme längerer Textpassagen, in anderer geeigneter Form (z.B. eingerückter Text in abweichender Schriftart) zu kennzeichnen.
- Bei der **wörtlichen oder sinngemäßen Übernahme eines fremden Textes bzw. Textteils** ist die Quelle (Autor*in und Fundstelle) durch die Platzierung oder Gestaltung der **Fußnote** so präzise anzugeben, dass sie überprüft werden kann. Es genügt nicht, die wissenschaftliche Literatur lediglich in einer "Sammelfußnote" oder in einem Literaturverzeichnis aufzuführen. Bei

einem Zitat sind den Zitierten keine Aussagen zuzuschreiben, die diese nicht oder nicht in der angegebenen Weise gemacht haben.

- "**Blindzitate**" (Sekundärzitate), d.h. die ungeprüfte Übernahme der Zitate Anderer, verstoßen grundsätzlich gegen die Standards der Wissenschaft. Wenn Quellen nicht mit zumutbarem Aufwand überprüft werden können, erfolgt ein entsprechender Hinweis (etwa "zitiert nach ...").
- **Allgemeinwissen** im Sinne von Grundwissen, dessen Kenntnis im Fach vorausgesetzt werden kann, ist **nicht zitierbedürftig**. Insbesondere Wissen, das Allgemeingut geworden ist, muss dem Urheber oder der Urheberin nicht mehr zugeordnet werden. Zitierbedürftig ist die Wiedergabe von Allgemeinwissen nur, wenn eine vorfindliche besondere Formulierung Ausdruck einer urheberrechtlich schützenswerten persönlichen geistigen Schöpfung ist.
- **Plagiate**, d.h. die vollständige oder teilweise Übernahme eines fremden Textes oder einer fremden Idee unter Anmaßung der wissenschaftlichen Urheberschaft, verstoßen gegen die Pflicht zur Wahrhaftigkeit der Wissenschaft.
- Gleichermäßen wissenschaftlich unredlich ist die Veröffentlichung eines von Anderen verfassten Textes unter eigenem Namen mit deren Einverständnis - entgeltlich oder unentgeltlich ("**Ghostwriting**").

Zeitplan

Übersicht über den Zeitplan zum Verfassen der Bachelorarbeit

Bewerbungsfrist:	01.09.2022-22.09.2022.
Betreuungszusage:	bis 30.09.2022.
Themenvergabe/Erstbesprechung:	05.10.2022.
Verpflichtende Abgabe eines Probekapitels:	bis 15.11.2022.
Präsentation:	14.12.2022.
Freiwillige Abgabe einer Entwurfsfassung:	bis 20.12.2022.
Einreichung:	bis 20.01.2023.